



Hortig & Partner • Auf dem Winkel 40 • 26160 Bad Zwischenahn

AN DIE MANDANTEN

STEUERERKLÄRUNG 2020

Hiermit erhalten Sie Ihr Jahresanschreiben für die Steuererklärung 2020.

Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren. Anschließend erhalten Sie ab Seite 5 eine Übersicht über die relevanten Punkte für Ihre anstehende Steuererklärung 2020 und Hinweise zu den benötigten Unterlagen für die Bearbeitung.

Vorab noch ein organisatorisches Anliegen. Aufgrund der derzeitigen **Corona-Verordnung** sind wir dazu gehalten, den **Publikumsverkehr** auf das Nötigste zu beschränken. Sollten Sie der Meinung sein, dass die nachfolgenden Informationen nicht ausreichend sind, dürfen wir in **begründeten Ausnahmefällen** weiterhin Termine vergeben. Andernfalls bitten wir Sie, uns die Unterlagen postalisch zukommen zu lassen. Ein Austausch mit Ihrem Berater oder Sachbearbeiter kann gern auf telefonischem Wege oder auch digital erfolgen. Sprechen Sie uns gern hierzu an.

Aufgrund der Tatsache, dass wir als Steuerberater für unsere Mandanten hinsichtlich der Corona-Fördermaßnahmen als zuständige Berufsgruppe in erheblichem Maße Mehrbelastungen zu tragen haben, kann es bei der **Bearbeitung Ihrer Steuerklärung** leider zu Verzögerungen kommen. Entsprechende Fristverlängerungen wurden uns durch den Gesetzgeber gebilligt.

Folgende Punkte könnten für Sie ab 2021 wichtig sein:

Beiträge **freiwillig gesetzlich** Versicherter **Selbständiger** werden seit 2018 nur noch vorläufig festgesetzt. Damit kann es zukünftig sowohl zu Nachzahlungen als auch zu Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen kommen. Anpassungen können bis zu drei Jahren rückwirkend erfolgen. Damit besteht zukünftig eine gewisse Beitragsunsicherheit. Sie sollten demnach **unbedingt** Kontakt mit Ihrer **Krankenkasse** suchen, um eine möglichst realistische Einstufung vornehmen zu lassen. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an. Zusätzlich wurde die Mindestbemessungsgrundlage seit 1.1.2020 halbiert, so dass viele Kleinunternehmer in den Genuss einer günstigeren Beitragseinstufung

Andreas Finger
Steuerberater

Stefan Bünнемeyer
Steuerberater

Carsten Hortig
Steuerberater
Dipl. Steuerjurist (FH)

Peter Hortig
Steuerberater
angestellt gem. §58 StBerG

Hortig & Partner
Steuerberater
Auf dem Winkel 40
26160 Bad Zwischenahn

T 0 44 03 / 93 11-0
F 0 44 03 / 93 11-99

info@hortig-partner.de
www.hortig-partner.de

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag
09.00-12.30 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag
09.00-12.30 Uhr



gelangen könnten. Hierzu kann Ihnen Ihre Krankenkasse weitergehende Informationen geben.

Durch die Einführung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) hat sich eine **Verschärfung** der Vorgaben zur sogenannten **Verfahrensdokumentation für Unternehmer** ergeben. Einzelheiten können Sie dem selbsterklärenden Video gemäß Link: <https://bit.ly/2HCqs1Q> entnehmen. Wir empfehlen Ihnen, sich für die Erstellung ggf. eines externen Dienstleisters zu bedienen, da die Anforderungen sehr komplex sein können. Sollten Sie Kontaktdaten benötigen, sprechen Sie uns gerne an. Eine entsprechende Musterverfahrensdokumentation können Sie dem weiteren Link: <https://bit.ly/2sRYogI> entnehmen.

Wie bereits zuletzt mitgeteilt, wurde im Rahmen einer Änderung des Geldwäschegesetzes das **Transparenzregister** eingeführt. Bitte beachten Sie, dass dieses Thema auch für mögliche Zuschüsse aufgrund der **Corona-Hilfsprogramme** Relevanz hat. Bei fehlerhaften oder unterbliebenen Registrierung drohen Rückzahlungsverpflichtungen. Handlungszwang besteht daher für folgende Rechtsformen: GmbH, OHG, Partnerschaftsgesellschaft und der KG. Unser Kooperationspartner aus Oldenburg www.kranz-kollegen.de hat sich bereit erklärt Sie hierbei kostenpflichtig zu unterstützen. Wenden Sie sich hierzu an Herrn Marcus Wardenburg. Anzumerken ist, dass eine vollständige und korrekte Eintragung im Handelsregister eine zusätzliche Eintragung im Transparenzregister entbehrlich macht. Ob dies erfüllt ist, sollte im Einzelfall durch Hinzuziehung eines Anwalts geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen ins europäische Ausland immer eine im Leistungszeitpunkt gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer Ihres Vertragspartners abgefragt vorliegen muss. Andernfalls wird die Umsatzsteuerfreiheit versagt. Ergänzend hierzu ist zu beachten, dass für **Warenverkäufe innerhalb der EU an Privatpersonen** ab dem 1.7.2021 neue Regelungen greifen. Wird beim sog. innergemeinschaftlichen Versandhandel die maßgebende Lieferschwelle (diese liegt bei insgesamt 10.000 EUR Umsatz im EU-Ausland pro Jahr) überschritten, muss sich der liefernde Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland **registrieren und besteuern lassen**.

Weiterhin hat der Gesetzgeber das **Baukindergeld** für Kinder eingeführt. Informationen hierzu können Sie dem nachfolgenden Link (Merkblatt) entnehmen: <https://bit.ly/2N8pYCR> Die Antragsstellung muss bei der KfW-Bank erfolgen und ist ggf. in Abstimmung mit Ihrer Hausbank vorzunehmen.

Sie planen den Erwerb einer Mietimmobilie, dann beachten Sie beim Kauf, dass die Möglichkeit besteht, die **Aufteilung** des Grund & Bodens zum Gebäude bereits im Kaufvertrag wertmäßig geregelt werden kann. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass lediglich der Gebäudeanteil steuermindernd abgeschrieben werden kann.

Mit § 7b EStG wurde eine **Sonderabschreibung** für den **Mietwohnungsneubau** geregelt (gilt für Bauanträge nach 31.8.2018 und **letztmalig** vor 1.1.2022). Sie ist neben der regulären linearen Abschreibung vorzunehmen und beträgt im Jahr der Anschaffung oder



Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu jährlich 5 Prozent (die maximale Bemessungsgrenze beträgt 2.000 EUR/qm). Voraussetzungen sind die Schaffung von neuem Wohnraum, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unter 3.000 EUR je qm und eine 10-jährige entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken.

Bezüglich der Baufinanzierung empfehlen wir Ihnen die **Förderprogramme der KFW** mit Ihrem Bankberater zu diskutieren, denn für Mietimmobilien bestehen erhöhte Fördermöglichkeiten.

Der Bundesfinanzausschuss hat eine Neuregelung bei der Versteuerung für Dienstfahräder und **Dienst-E-Bikes** beschlossen. Die Steuerbefreiung (Wegfall der 1%-Regelung) soll umweltfreundliches Engagement von Arbeitgebern und -nehmern honorieren. Doch das Modell trifft in der Praxis nur die Dienstradfahrer, welche das E-Bike (bis 25 km/h) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erhalten. Entgeltumwandlungen sind leider nach wie vor mit der 1% Regelung als steuerpflichtiger Sachbezug im Rahmen der Gehaltsabrechnung zu besteuern.

Bei **Gutscheinen** wird im **Umsatzsteuerrecht** die Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen aufgegeben. Nach § 3 Abs. 13 UStG handelt es sich künftig dann um einen Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen an Zahlungsstatt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden. Sofern es sich um einen Einzweck-Gutschein handelt (fester Zweck z.B. Frühstücksgutschein), muss bereits im Zeitpunkt der Gutscheinabgabe die Umsatzsteuer abgeführt werden. Handelt es sich allerdings um einen Mehrzweck-Gutschein (z.B. für eine Hotelübernachtung oder für die Einlösung von Speisen im hauseigenen Restaurant, da unterschiedliche Steuersätze vorliegen), liegt weiterhin kein Leistungsaustausch zum Ausgabezeitpunkt vor. In diesen Fällen, wird die Umsatzsteuer erst bei Einlösung fällig. Sofern Sie Einzweckgutscheine verwenden, sprechen Sie uns bitte umgehend an.

Seit einigen Jahren hat der Gesetzgeber für bestimmte Branchen die Sofortmeldung eingeführt. Ziel der **Sofortmeldung** ist es, im Rahmen der Kontrollen durch den Zoll, Arbeitnehmer überprüfen zu können, um eine Überprüfung illegaler Beschäftigungsverhältnisse (Schwarzarbeit) durchführen zu können. Der Umfang der betroffenen Betriebe wurde seither stetig erweitert. So fallen mittlerweile Unternehmen in die Sofortmeldepflicht, die bislang nicht unter den Oberbegriffen vermutet wurden. Daher empfehlen wir Ihnen dringend unter der Webseite www.zoll.de als Suchbegriff (oben rechts) „Sofortmeldung“ einzugeben und dann unter dem Link „**Branchenkatalog Sofortmeldepflicht**“ eine eigenständige Prüfung durchzuführen und Ihren Lohnbearbeiter ggf. zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass eine Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten für sämtliche **Minijobber** (geringfügig Beschäftigte) für alle Unternehmer branchenunabhängig besteht.

In diesem Zuge möchten wir Sie ebenfalls nochmal darauf hinweisen, dass es zum 1.1.2021 eine Erhöhung des **Mindestlohns** auf 9,50 EUR bzw. zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR brutto pro



Stunde beschlossen wurde. Bitte beachten Sie, dass aufgrund geltender Tarifbestimmungen für Ihre Branche bereits andere Stundenlöhne Anwendung finden können. Urlaubsansprüche sowie Krankheit sind in jedem Fall auch bei Aushilfen zu vergüten. Ein Verstoß gefährdet die Einhaltung des Mindestlohns. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es ratsam ist schriftliche Arbeitsverträge zu erstellen, welche u.a. die wöchentliche bzw. monatliche Arbeitszeit beinhaltet. Sofern keine feste Arbeitszeit vereinbart werden kann, ist zumindest ersatzweise eine voraussichtliche Arbeitszeit festzulegen.

Ist ein Kind annähernd gleichwertig in die beiden Haushalte seiner **alleinstehenden Eltern** (ohne dass eine weitere volljährige Person im Haushalt, Ausnahme Kinder in Ausbildung, lebt) aufgenommen, können die Eltern - unabhängig davon, an welchen Berechtigten das Kindergeld ausgezahlt wird - untereinander bestimmen, wem der **Entlastungsbetrag** zustehen soll, es sei denn, einer der Berechtigten hat bei seiner Veranlagung oder durch Berücksichtigung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen. Treffen die Eltern keine Bestimmung über die Zuordnung des Entlastungsbetrags, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld ausgezahlt wird. Durch diese Gestaltungsmöglichkeit besteht die Chance steueroptimierend einzuwirken, wenn die Grundvoraussetzung erfüllt ist, dass das Kind beim betreffenden Elternteil gemeldet ist.

Sie haben 2020 eine **Photovoltaikanlage, eine Ferienwohnung oder andere gemischt genutzte Gegenstände (z.B. PKW) jeweils mit teilweiser privater Eigennutzung** erworben? Es ist zwingend erforderlich bis spätestens **31.7.2021** (Ausschlussfrist!) die Umsatzsteuer aus dem Erwerb der zuvor genannten Gegenstände beim Finanzamt geltend zu machen. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, bitten wir Sie, sich mit uns umgehend in Verbindung zu setzen.

Das Thema **Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung** hat im Rahmen der aktuellen Betriebsprüfungen an enormer Bedeutung gewonnen. Sind Sie in einer Branche mit Bargeldgeschäften tätig, weisen wir hiermit darauf hin, dass unangekündigte Kassennachschauen seitens des Finanzamts durchgeführt werden. Des Weiteren weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich auf die seit 1.1.2020 geltende **Bonpflicht** hin. Hinsichtlich der Nachrüstung Ihres **TSE-Moduls** bei Kassen, weisen wir auf unser Infoschreiben aus Januar 2020 hin, dass Sie von uns mit separater Post erhalten haben.

Werdende Eltern sollten dem später zu Hause bleibenden Partner frühzeitig die günstigere Steuerklasse (z.B. III) zuweisen, um die Bemessungsgrundlage für das spätere **Elterngeld** zu erhöhen. Wichtig hierbei ist, dass die Steuerklasse für die Berechnung des Elterngelds (fiktiv) berücksichtigt wird, die im Jahr vor der Geburt überwiegend Gültigkeit hatte. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass sich der Steuerklassenwechsel für den weiter berufstätigen Ehepartner auch nachteilig auswirken kann. Wird dieser beispielsweise für längere Zeit krank oder arbeitslos, erhält er infolge der ungünstigeren Steuerklasse ein geringeres Kranken- bzw. Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld kann jedoch durch eine mögliche, erneute Änderung der Steuerklasse erhöht werden.

Die Verlagerung von Ausgaben ist im Hinblick auf die zumutbare Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen, z.B. (Zahn-) **Arztkosten**, sinnvoll. Sofern die zumutbare



Eigenbelastung in 2021 nicht überstiegen wird, sollten offene Rechnungen erst in 2022 beglichen werden. Demgegenüber sollten Rechnungen noch in 2021 beglichen werden, wenn die zumutbare Eigenbelastung in diesem Jahr überschritten wird. Die individuelle Grenze erfragen Sie bei Bedarf im Rahmen Ihres Beratungstermins für die Steuererklärung 2020.

Planen Sie derzeit **Baumaßnahmen** auf Ihrem **privat genutzten Grundstück**, beachten Sie bitte, dass die nachfolgenden Förderungen nur zum Tragen kommen, sofern Sie keine **zinsverbilligten Mittel oder anderweitige Fördermittel** in Anspruch nehmen. Dies sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem **Bankberater** vor der Umsetzung besprechen und durchrechnen lassen, welche Variante sinnvoller ist. Der Gesetzgeber sieht keine Doppelförderung vor.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, **haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** beträgt einheitlich 20 % der Aufwendungen (ohne Materialanteile), wobei verschiedene Höchstbeträge zu beachten sind. Sofern die jeweiligen Höchstbeträge in 2021 bereits ausgeschöpft sind, sollten die weiteren Leistungen nach Möglichkeit erst im neuen Jahr beglichen werden. Als Gestaltungsmöglichkeit wäre es ebenfalls denkbar, eine Rechnung über den Jahreswechsel -soweit möglich- zu splitten. Für **Neubaumaßnahmen** gelten diese Vorschriften nur, sofern bereits ein Haushalt während der Maßnahmen besteht (z.B. nachträglich errichtetes Carport oder Wintergarten).

Weitere Änderungen ergeben sich bei **energetischen Baumaßnahmen** (z.B. Fenster, Heizung etc.). Hier werden zukünftig unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (unter anderem muss die Immobilie mindestens 10 Jahre alt sein) zusätzliche Förderungen vom Staat gewährt. Gemäß § 35c EStG müssen hierfür neben den technischen Gegebenheiten von einem Fachbetrieb auch bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt werden. Die Förderung umfasst eine Steuerermäßigung von 20% verteilt auf 3 Jahre. Das interessante hierbei ist, dass auch die **Materialkosten** begünstigt sind und der Höchstbetrag bei 40.000 EUR liegt.

Wurde ein **Riester-Vertrag** noch im Jahr 2020 abgeschlossen, sichert das die Grund- und Kinderzulagen für das gesamte Jahr. Um die Riester-Zulage zu erhalten, muss der Antrag mit einem Mindestbeitrag i.H.v. 60,00 EUR bis zum Ende des übernächsten Jahres eingereicht werden. Die Frist für die Zulage des Jahres 2020 läuft demzufolge Ende 2022 ab.

Folgende Punkte könnten Ihre Steuererklärung 2020 betreffen:

Beiträge für eine (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind weiterhin ohne Beschränkungen abzugsfähig. Sollten Sie privatversichert sein, bitten wir Sie, entsprechende Nachweise mitzubringen, aus denen der steuerlich abziehbare Anteil ersichtlich ist. Sollten Sie freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlen, bitten wir Sie, uns neben der Lohnsteuerjahresbescheinigung zusätzlich die Bescheinigung über die Krankenkassenbeiträge oder alternativ die Lohnabrechnung Dezember 2020 mitzubringen. Im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen reichen Sie bitte ebenfalls entsprechende Unterlagen über **Renten-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- und (Risiko-) Lebensversicherungen** ein.



Hinsichtlich der Renten- und Lebensversicherungen gilt eine Begünstigung jedoch nur soweit es sich um Verträge handelt, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und die nicht fondsgebunden sind, mit Ausnahme der Risikolebensversicherung. Als Nachweis genügt jeweils der erste und letzte Bankauszug oder der entsprechende Vertrag.

Befindet sich Ihr Kind im Alter bis 25 Jahren in Ausbildung, können Sie die in der **Lohnsteuerbescheinigung Ihres Kindes** ausgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigen, sofern seitens des Kindes keine eigene Steuererklärung abgegeben wurde. Ferner müssen dem Kind die Beiträge in Form von Bar- oder Sachunterhalt vorsorglich erstattet werden. Wir bitten Sie, entsprechende Nachweise zu Ihrem Beratungstermin mitzubringen. Hierzu gehört ebenfalls eine schriftliche Verzichtserklärung Ihres Kindes, sobald Lohnsteuer einbehalten wurde.

Bitte reichen Sie **die Bescheinigung nach § 92 EStG (Ausfertigung für Ihre Unterlagen)** über die gezahlten Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag „**Riester-Rente**“ für 2020 nebst der Meldung zur Sozialversicherung 2019 ein.

Sollten Sie Beiträge zu einer „**Rürup-Rente**“ gezahlt haben, bitten wir um Vorlage der Bescheinigung des jeweiligen Anbieters für das Finanzamt.

Des Weiteren bitten wir Sie um Nachweis etwaiger (Partei-) **Spenden** durch Bescheinigung, Zahlungsbeleg oder Bankauszug.

Zur Berücksichtigung möglicher **Unterhaltszahlungen** sind

- Nachweise über die Zahlung an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sowie die unterschriebene Anlage U und/oder
- Nachweise über die Zahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person (wie z.B. Eltern, Kinder etc.) sowie Angaben zum eigenen Vermögen bzw. Einkommen der unterstützten Person mitzubringen.
 - Bei Haushaltszugehörigkeit sind keine Zahlungsnachweise zur Unterstützung des Lebensunterhalts erforderlich.
 - Relevant könnte diese Thematik auch sein, wenn Sie mit Ihrem **Lebenspartner** in einem gemeinsamen Haushalt leben, dieser z.B. aufgrund eines Studiums kein eigenes oder ein nur geringes Einkommen erzielt und keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat

Eine durch z.B. Krankheit verursachte **Erwerbsminderung** kann durch Bescheid über den Grad der Behinderung steuerlich geltend gemacht werden. Ein Antrag auf Festsetzung eines Behinderungsgrads ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu stellen. Kosten für eventuelle Heimunterbringung oder ambulante Betreuung sind ebenfalls nach Abzug möglicher Pflegegeldzahlungen abzugsfähig. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die zur **Pflege** einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person angefallen sind, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Bei Pflegegrad 5 bzw. dem Merkzeichen H kann ein zusätzlicher Pflegepauschbetrag bei unentgeltlicher Pflege/Betreuung in Anspruch



genommen. Das erhaltene Pflegegeld der Eltern für die Pflege eines Kindes steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, **haushaltsnahe Dienstleistungen** (z.B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Betreuung und Versorgung im Haushalt) **und Handwerkerleistungen** beträgt einheitlich 20 % der abziehbaren Aufwendungen. Unter Beachtung der einzelnen Höchstbeträge können

- maximal 4.000 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,
- maximal 510 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten und
- maximal 1.200 EUR für Handwerkerleistungen (keine Materialkosten) beansprucht werden. Hierfür sind die bargeldlosen Zahlungsnachweise beizufügen.

Der **Ausschluss einer Doppelförderung** ist auf sämtliche Förderprogramme ausgedehnt worden, bei denen zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse gewährt werden und diese Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Wir gehen davon aus, dass die uns eingereichten Unterlagen auf diese Vorgabe von Ihnen geprüft wurden.

Beim **Kindergeld für volljährige Kinder** ist die Überprüfung der Einkünfte und Bezüge des Kindes weggefallen. Für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung bitten wir Sie daher, Ihre **Kinder** betreffend, folgende Nachweise einzureichen:

- über das erhaltene Kindergeld,
- zu bargeldlos gezahlten Kindergartenbeiträgen, Schulgeldern oder Kinderbetreuungskosten (z.B. Tagesmutter und Hausaufgabenhilfe), soweit diese nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden,
- zur beruflichen Erstausbildung/Erststudium von Kindern zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr,
- zum Zweitstudium oder zur Zweitausbildung von Kindern zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sowie Angaben über Nebenjobs hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit,
- vom Arbeitsamt zur Ausbildungsplatzsuche von Kindern zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr,
- zur Arbeitslosigkeit (Leistungsbescheid) von Kindern zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr,
- über die auswärtige Unterbringung von Kindern in Berufsausbildung zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr und/oder
- über Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) sowie den Grad der Behinderung, bei Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein **Kindergeldanspruch** grundsätzlich auch dann bestehen kann, wenn ein berufsbegleitendes Studium durchgeführt wird. Im Urteilsfall hatte das Kind neben der Ausübung eines Berufs lediglich 5 Wochenstunden für



ein Studium (keine Zweitausbildung) investiert und somit unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld.

Für die **Arbeitnehmerveranlagung** benötigen wir etwaige Nachweise wie beispielsweise Lohnsteuerbescheinigung(en), Unterlagen über Fehlzeiten, Arbeitslosengeld (Bescheinigung der Agentur für Arbeit bzw. Arbeitgebers), Überbrückungsgeld, Schlechtwetter- und **Kurzarbeitergeld**, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Verdienstausschüttungen und die Lohnsteuerbescheinigung im Falle der Auszahlung von Urlaubsansprüchen durch die "**ULAK**".

Soweit **Elterngeld** bezogen wurde, bitten wir ebenfalls um Vorlage des entsprechenden Bescheids (Besteuerung im Rahmen des Progressionsvorbehaltes).

Für den Abzug bzw. der Kürzung von **Werbungskosten** im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sind Angaben über

- KfW bzw. N-Bank Zuschüsse und Darlehen für Fortbildungen einzureichen,
 - sowie Darlehenskontoauszüge und Informationen über weggefallene Rückzahlungsverpflichtungen
- Ihre berufliche Tätigkeit (inhaltlicher Schwerpunkt) und Angaben zu erstatteten Reisekosten zu erbringen,
 - sofern Sie arbeitstäglich den selben Ort (Bildungseinrichtungen bei Vollzeitlehrgängen oder auch Sammelpunkte wie z.B. Busdepot, Betriebsgelände zur Fahrzeugübernahme bei Monteuren) oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet (z.B. Tätigkeit als Hafendarbeiter, Forstarbeiter, nicht hingegen Schornsteinfeger) aufsuchen
- die Entfernung der Wohnung vom Arbeitsplatz,
- die Anzahl der Arbeitstage an denen der Arbeitsplatz aufgesucht wurde (wichtig: sollten Sie aufgrund der **Corona-Pandemie an Tagen im Home-Office** gewesen sein, gewährt Ihnen der Gesetzgeber eine Tagespauschale von 5 EUR statt der Entfernungspauschale)
- bestehende Fahrgemeinschaften,
- Inspektionen, TÜV oder ähnliches des eigenen Kfz zur Glaubhaftmachung, soweit die Fahrleistungen zum Arbeitgeber (Hin- und Rückfahrt) im Jahr mehr als 30.000 km betragen haben,
- unternommene Dienstreisen mit Abwesenheit von Wohnung und Arbeitsplatz von über 8 Stunden (wenn möglich: Arbeitgeberbescheinigung),
 - für den An- und Abreisetag mit Übernachtung kann ohne Überprüfung der Zeitgrenzen eine Pauschale von 14 EUR geltend gemacht werden,
- die gefahrenen Kilometer bei Dienstreisen und ggf. über die Höhe der vom Arbeitgeber erhaltenen Erstattung,
- einen Firmendienstwagen zwingend notwendig
- Beiträge der Rechtsschutzversicherung (beruflicher Anteil)
- Beiträge zur Unfallversicherung (sofern 24 Stunden-Schutz besteht)
- Beiträge zur Winterbauumlage im Baugewerbe,
- Kosten der doppelten Haushaltsführung, Miete, Nebenkosten usw.,



- Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaft usw.),
- Belege über typische Berufsbekleidung,
- Fachliteratur (Titel und Verfasser angeben) und sonstige Arbeitsmittel,
- Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers, falls kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und
- Ausbildungskosten zu machen.

Aufwendungen für die Berufsausbildung oder für ein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde oder wenn diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Da das Abitur noch keinen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt, ist das anschließende **Bachelor-Studium** ebenfalls nicht als Werbungskosten (Erstausbildung) absetzbar. Mit erfolgreich abgelegter Bachelor-Prüfung hat man jedoch eine Berufsausbildung (Erstausbildung) abgeschlossen. Dementsprechend sind weitere Aufwendungen für das **Master-Studium**, da sie beruflich veranlasst sind, nach allgemeinen Grundsätzen als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen. Sollte Sie oder Ihr Kind hiervon betroffen sein, sprechen Sie uns bitte an.

Kapitalvermögen wird nicht besteuert, wenn die laufenden Einnahmen oder Überschüsse aus der Veräußerung im Jahr weniger als 801 EUR (Ledige)/ 1.602 EUR (Verheiratete) betragen. Zur Vermeidung eines Steuereinhalts durch das Kreditinstitut konnten bis zu dieser Höhe Freistellungsaufträge gestellt werden. Sollten dennoch Steuern einbehalten worden sein, weil versehentlich kein Freistellungsauftrag gestellt wurde oder weil die Zinserträge die Freibeträge überstiegen haben, sind die entsprechenden Steuerbescheinigungen vollumfänglich mitzubringen. Die Rechtsprechung hat nunmehr entschieden, dass ein Abzug von Werbungskosten bei Anwendung der sog. Abgeltungsteuer nicht in Betracht kommt.

Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (Neuverträge) und im Jahr 2020 ausgezahlt wurden, können von der hälftigen Besteuerung profitieren, wenn Sie zum Zahlungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben und der Vertrag mindestens zwölf Jahre lief. Das bedeutet, dass nur der hälftige Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und eingezahlten Beiträgen steuerpflichtig ist. Die Inanspruchnahme der Begünstigung ist jedoch nur im Rahmen der Steuererklärung möglich. Sollten Sie eine solche Versicherung ausbezahlt bekommen, bitten wir Sie, uns hierauf anzusprechen.

Für die Ermittlung der Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** bitten wir um Einreichung von Nachweisen über

- das **Einheitswert-Aktenzeichen** des jeweiligen Objekts,
- zugeflossene **Kaltmieten und weiterberechnete Nebenkosten(-abrechnungen)**
- nicht umgelegte Nebenkosten,
- Mieterwechsel (Mietverträge),
- gezahlte Zinsen, Eintragung von Grundschulden, Abschlusskosten bei Bausparverträgen etc. (Finanzierungskosten),
- über Reparaturen (Rechnungen),
- die Abrechnung der Hausverwaltung bezüglich der Instandhaltungsrücklagen,



- sonstige Hauskosten.

Bei **Neuerwerbungen** sind darüber hinaus zwingend: Bodenrichtwert, Baukosten bzw. Anschaffungskosten mitzubringen.

Angaben über **Grundstücksveräußerungen**, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre betragen hat, sind ebenfalls zu erbringen.

Soweit **Rentenbezugsmitteilungen** vom 1. Juli 2020 vorliegen, sind diese mitzubringen. Darüberhinaus benötigen wir den Rentenanpassungsbetrag, den Sie im jährlichen Anschreiben des Rentenversicherungsträgers mitgeteilt bekommen.

Für das Jahr 2020 ist wieder eine Bescheinigung des Anlageinstituts vorzulegen, damit die Arbeitnehmer-Sparzulage (**VWL**) festgesetzt wird.

Der Antrag 2020 auf Wohnungsbauprämie muss bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden. Wir bitten Sie, den unterschriebenen **Wohnungsbauprämienantrag** mit den Unterlagen für die Steuererklärung einzureichen.

Wir hoffen, Sie mit unserem Jahresschreiben gut auf die Steuerjahre 2020 und 2021 vorbereitet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen